

## Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität

Vom 15. Juni 2022

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat das Präsidium am 22. Dezember 2022 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 15. Juni 2022 beschlossene Satzung der Studierendenschaft genehmigt.

### **I. Die Studierendenschaft**

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Organe der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **II. Das Studierendenparlament (StuPa)**

- § 5 Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 8 Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 10 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 11 Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 12 Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 13 Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 14 Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 15 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

### **III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

- § 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 17 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 18 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 19 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 20 Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 21 Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

### **IV. Die Fachschaften**

- § 22 Aufgaben der Fachschaft
- § 23 Organe der Fachschaft
- § 24 Mittelzuweisung an die Fachschaften

§ 25 Der Fachschaftsrat (FSR)

## V. Vollversammlungen

§ 26 Die Studierendenvollversammlung (SVV)

§ 27 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

## VI. Finanzen

§ 28 Mittel der Studierendenschaft

§ 29 Wirtschaftsführung

## VII. Schlussvorschriften

§ 30 Satzungsänderung

§ 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### I.

#### Die Studierendenschaft

##### § 1

##### Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit Studierendenschaften anderer Hochschulen ist möglich.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss über die Zuordnung von Studiengängen zu Fachschaften. Diese soll sich an den Fachrichtungen orientieren.

##### § 2

##### Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mitzuwirken. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz.

##### § 3

##### Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Fachschaftsrate (FSR),
4. die Studierendenvollversammlung (SVV),
5. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV).

##### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes oder Mandates im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Sitzen des Studierendenparlaments (StuPa) und den Organen seiner Fachschaft. Es hat außerdem das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament (StuPa), an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und an seinen Fachschaftsrat (FSR) zu richten. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die studentischen Gremien sind dem Hamburger Transparenzgesetz verpflichtet. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa), dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und seinem jeweiligen Fachschaftsrat (FSR). Von diesem Recht ausgeschlossen sind personenbezogene Daten. Weitere Regelungen bezüglich der Art und der Bereitstellung der Informationen sowie dem Umgang mit personenbezogenen Daten trifft das Studierendenparlament durch eine Transparenzordnung.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

### II.

#### Das Studierendenparlament (StuPa)

##### § 5

##### Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) gehört es insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu wählen,
4. Vertreter\*innen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt und besonderer demokratischer Legitimation bedarf.

##### § 6

##### Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) besteht aus

1. 9 Mitgliedern und ihren Stellvertreter\*innen, die von der Studierendenschaft gewählt werden und
2. einem Mitglied und seinem\*seiner Stellvertreter\*in aus den Reihen jedes Fachschaftsrates (FSR), die vom jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) gewählt werden (StuPa-Gesandte, siehe § 25 Absatz 4 dieser Satzung).

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

##### § 7

##### Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Die Wahlen für alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) finden einmal jährlich statt. Sie sollen in der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa) nach § 14 findet eine Neuwahl des Studierendenparlaments (StuPa) statt. Die Neuwahl wird unverzüglich eingeleitet. Sie soll zum nächsten möglichen Termin während der Vorlesungszeit abgehalten werden. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn die verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode des Studierendenparlaments (StuPa) weniger als zwei Monate beträgt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

#### § 8

##### Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt ein Präsidium nach den Bestimmungen der Personenwahlen (gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft). Dieses ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der\*dem Präsident\*in, der\*dem stellvertretenden Präsident\*in und der\*dem Schriftführer\*in.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments (StuPa) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der dem Studierendenparlament (StuPa) angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das Studierendenparlament (StuPa) an seiner Stelle eine\*n Nachfolger\*in nach Absatz 3 wählt,
3. es nach § 9 Absatz 1 aus dem Studierendenparlament (StuPa) ausscheidet.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

#### § 9

##### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 6 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) aus, wenn es seine Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat (FSR) verliert.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

#### § 10

##### Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sind Vertreter\*innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Über das Informationsrecht nach § 4 Absatz 3 hinaus hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) das Recht, Einsicht in alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu nehmen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

#### § 11

##### Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt wenigstens einmal alle sechs Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt in öffentlicher Sitzung. In begründeten Fällen kann es die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

(3) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen einladen. Es muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa),
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Während der Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

(5) Die Protokolle sind in der Folgesitzung durch das Studierendenparlament (StuPa) mit Beschluss zu bestätigen.

#### § 12

##### Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

#### § 13

##### Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)

Das Studierendenparlament (StuPa) kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

#### § 14

##### Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist von seiner\*seinem Präsident\*in aufzulösen, wenn

1. das Studierendenparlament (StuPa) dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen, direkt gewählten Mitgliederzahl vermindert hat,
3. bei einer Studierendenvollversammlung das Studierendenparlament (StuPa) von der Studierendenschaft aufgelöst wird (siehe § 26 Absatz 6).

(2) Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aufgelöst, übernimmt es bis zur Wahl eines neuen Studierendenparlaments (StuPa) kommissarisch die Aufgaben. Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 3 aufgelöst, fallen die Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) an die Studierendenvollversammlung (SVV).

### § 15

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) In der Geschäftsordnung sind Regelungen zu treffen, die die Verfahrensweisen des StuPa regeln.

## III.

### Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

#### § 16

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt in eigener Verantwortung im Rahmen der Richtlinien des Studierendenparlaments (StuPa) die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

#### § 17

Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören folgende Mitglieder an:

1. die\*der 1. Vorsitzende,
2. die\*der 2. Vorsitzende,
3. die\*der Finanzreferent\*in,
4. weitere Referent\*innen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt im Rahmen der vom Studierendenparlament (StuPa) gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Mitglieder des AStA dürfen nicht dem StuPa-Präsidium angehören. Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen nicht gleichzeitig dem StuPa angehören.

#### § 18

Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in geheimer Wahl.

(2) Die weiteren Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) wählt das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft.

### § 19

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Neuwahl soll bis spätestens Ende der zweiten Woche des zweiten Monats des Sommersemesters stattfinden.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. mit der Wahl einer\*eines Nachfolger\*in,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Auflösung ihres Referats,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Zum Ende der Amtszeit nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind die Vorstandsmitglieder des AStA verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer\*s Nachfolger\*in, maximal jedoch drei Monate, fortzuführen.

### § 20

Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der\*die 1. Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Der\*die 2. Vorsitzende vertritt den\*die 1. Vorsitzende\*n. Der\*die Finanzreferent\*in vertritt die\*den 2. Vorsitzende\*n.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referent\*innen ihre Geschäfte selbstständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa).

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sind verpflichtet, dem Studierendenparlament (StuPa), seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben (siehe § 10 Absatz 3).

### § 21

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referent\*innen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

## IV.

### Die Fachschaften

#### § 22

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die Interessen ihrer Mitglieder in allen Fachschaftsbelangen zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

#### § 23

##### Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

#### § 24

##### Mittelzuweisung an die Fachschaften

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist zugunsten der Fachschaften ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen. Der Anteil ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beteiligung des Studierendenparlamentes (StuPa) festzulegen.

#### § 25

##### Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat mindestens drei und maximal sieben Mitglieder.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) wird nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(4) Der Fachschaftsrat (FSR) wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n StuPa-Gesandte\*n. Die Wahl der Vorsitzenden und der StuPa-Gesandten ist dem AStA-Vorstand und dem StuPa-Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt Folgendes: Der Fachschaftsrat (FSR) ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### V.

#### Vollversammlungen

#### § 26

##### Die Studierendenvollversammlung (SVV)

(1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Die Studierendenvollversammlung (SVV) muss auf

1. Beschluss des Studierendenparlamentes (StuPa),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa).

(3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa) ist für die Vorbereitung und Leitung der Studierendenvollversammlung (SVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Studierendenvollversammlung (SVV) kann in allen Belangen, in denen das Studierendenparlament (StuPa) Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 5), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa) oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für das Studierendenparlament (StuPa) bindend und können nur durch Beschluss der Studierendenvollversammlung (SVV) aufgehoben werden.

(6) Die Studierendenvollversammlung (SVV) hat die Möglichkeit, das Studierendenparlament (StuPa) aufzulösen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen.

#### § 27

##### Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder einer Fachschaft der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) muss auf

1. Beschluss des Fachschaftsrates (FSR),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Fachschaftsrat (FSR) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der Fachschaftsrat (FSR).

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) ist für die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann in allen Belangen, in denen der Fachschaftsrat Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 22), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat (FSR) bindend und können nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgehoben werden.

(7) Existiert kein Fachschaftsrat (FSR) für eine Fachschaft, soll die entsprechende Fachschaftsvollversammlung

durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einberufen werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) übernimmt in diesem Fall die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

## VI.

### Finanzen

#### § 28

##### Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung (siehe § 104 Absatz 2 HmbHG) erhoben werden. Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge semesterweise fest.

#### § 29

##### Wirtschaftsführung

(1) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossenen und von der\*dem Präsident\*in der HafenCity Universität (HCU) genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(2) Das Nähere bestimmt die vom Studierendenparlament (StuPa) zu beschließende Wirtschaftsordnung.

## VII.

### Schlussvorschriften

#### § 30

##### Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

#### § 31

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 29. Oktober 2015 (Amtl. Anz. S. 1983) außer Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 2023

**HafenCity Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 245